



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt Postfach 15 71 59005 Hamm
Elektronische Post

An den
Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestages
Berlin

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Heßlerstr. 53
59065 Hamm

Telefon: 02381 272-0
Durchwahl: 02381 272-7134
Telefax: 02381 272-403
E-Mail: verwaltung@gsta-hamm.nrw.de
Bearbeiter/in: OStA Böhner

Datum: 23.04.2008

Aktenzeichen:
4100 GStA. 1. 1278
(bei allen Schreiben bitte angeben)

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG)

BT-Drucksache 16/3139

am 05.05.2008 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Stellungnahme

Für eine Ergänzung der Anlage zu § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25.08.1998 um die §§ 57, 59, 60 des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sehe ich ein praktisches Bedürfnis nicht.

I.

Seit Inkrafttreten des NS-Aufhebungsgesetzes im Jahr 1998 hat es im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Hamm in den Jahren 2001/2002 insgesamt neun „Feststellungsverfahren“ gegeben, denen zeitgleiche, von der „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes, Bund der Antifaschisten“ in Düsseldorf gestellte Aufhebungsanträge zugrunde lagen. Der VVN-Bund hat im Februar 1999 unter Hinweis auf das NS-Aufhebungsgesetz die Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen beantragt, wobei er bzgl. der jeweiligen Einzelfälle auf eine Auflistung in der von ihr herausgegebenen Broschüre „Ungesühnte Nazi-Morde in Düsseldorf“ Bezug genommen hat. Den zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilten Angeklagten war Vorbereitung zum Hochverrat bzw. eines hochverräterischen Unternehmens zur Last gelegt worden.

Internet: www.gsta-hamm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf/Willy-Brandt-Platz unter anderem mit Linie 6 oder 33 bis Haltestelle Widumstr./OLG
Bankverbindung: Oberjustizkasse Hamm, Deutsche Bundesbank Filiale Dortmund (BLZ 440 000 00) Kontonummer 410 015 10

In vier Fällen haben im Rahmen der Feststellungsverfahren ermittelte Angehörige der Verurteilten Anträge auf Rehabilitierung gestellt. Ihnen sind entsprechend § 6 Abs. 1 NS-AufhG Bescheinigungen erteilt worden. In einem Fall bedurfte es einer Bescheinigung nach § 6 NS-AufhG nicht, weil das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv in Münster auf Nachfrage mitgeteilt hatte, dass das in Rede stehende Urteil bereits nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 03.06.1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S.68) aufgehoben war. In allen übrigen Fällen ist dem VVN-Bund der Antifaschisten eine Bescheinigung erteilt worden, weil dafür ein berechtigtes Interesse dargetan war (§ 6 Abs. 1 letzter Absatz NS-AufhG).

II.

Die in dem Gesetzentwurf genannten Tatbestände des Militär-Strafgesetzbuches betrafen sog. militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes. Wegen "Kriegsverrats" wurde derjenige bestraft, der "im Felde" Landesverrat beging. Der nicht "im Felde", aber während des Krieges begangene Landesverrat war in §§ 87 ff. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unter Strafe gestellt. Diese Straftatbestände sind in Nr. 26 der Anlage zu § 2 Nr. 3 des NS-Aufhebungsgesetzes ausdrücklich erwähnt, so dass es fraglich ist, ob es, wenn es sich bei dem Tatbestand des "Kriegsverrats" lediglich um eine Qualifikation handelt, der in Rede stehenden Ergänzung der Anlage bedarf.

Ungeachtet dessen ist zu festzuhalten, dass die in der Anlage zum NS-Aufhebungsgesetz enthaltene Auflistung gesetzlicher Bestimmungen lediglich Indizcharakter hat und demgemäß eine Aufhebung nicht ausschließt, wenn das Urteil auf andere Normen gestützt ist, aber die Voraussetzungen des § 1 S. 1 NS-AufhG erfüllt sind. Da jeder Katalog die Gefahr in sich birgt, nicht vollständig zu sein, ist in § 1 eine Generalklausel formuliert worden. Mit der gewählten Generalklausel werden abstrakt - generell alle nationalsozialistischen Unrechtsurteile umschrieben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach früheren Entscheidungen des 4. Strafsenats des OLG Hamm, die aufgrund des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 ergangen waren, Anträge auf Aufhebung bereits als unzulässig verworfen sind. Nach § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes trat die Aufhebungswirkung nicht unmittelbar von Gesetzes wegen ein, sondern das örtlich zuständige Oberlandesgericht hatte über den Antrag durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Das OLG Hamm hat in einzelnen Fällen die Auffassung vertreten, eine Aufhebung sei ausgeschlossen, solange nicht bewiesen sei, dass ein Verfahren nach der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 03.06.1947 stattgefunden habe (§ 2 Abs. 2 Unrechtsbeseitigungsgesetz). Da in den meisten Fällen die Akten nicht mehr vollständig vorhanden waren und ohne Kenntnis der vollständigen Sachakten einschl. der Vollstreckungshefte nach Auffassung des OLG Hamm nicht sicher festgestellt werden konnte, ob eine gerichtliche Entscheidung nach der ge-

nannten Verordnung ergangen war, sind die Anträge aus prozessualen Gründen zurückgewiesen worden.

Im Auftrag
gez. Böhner
Oberstaatsanwalt